

RS Vfgh 2008/12/1 B1578/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2008

Index

14 Organisationsrecht

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

Norm

AVOG (AbgabenverwaltungsorganisationsG) §14, §17a

BDG 1979 §38, §40

VO (EG) 885/2006 Art1, Anhang I

Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung (WZVO)

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

Leitsatz

Keine willkürliche Abberufung eines Beamten von seiner Funktion als Vorstand des Zollamtes Salzburg/Erstattungen und Betrauung mit der Funktion des Leiters Zahlstelle beim Zollamt Salzburg infolge Neuorganisation der Zollämter auf Grund der Wirtschaftsraum-Zollämter- Verordnung (WZVO); keine denkunmögliche Gesetzesanwendung im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Vorschriften über die Zulassung von Zahlstellen

Rechtssatz

Mit der AVOG-Novelle BGBl I 99/2006 wurde eine taugliche Rechtsgrundlage für die WZVO geschaffen. Mit der AVOG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 99 aus 2006, wurde eine taugliche Rechtsgrundlage für die WZVO geschaffen.

Wenn die belangte Behörde die Ansicht vertritt, dass "zuständige Stelle" im Verfahren nach der VO (EG) 885/2006 (betr die Zulassung von Zahlstellen) nicht eine Fachabteilung des Bundesministeriums, sondern der Bundesminister für Finanzen selbst ist, da dieser die Zahlstelle beim Zollamt Salzburg eingerichtet hat (§5 Abs1 WZVO), und die Einrichtung dieser Zahlstelle mittels Verordnung einen dem Art1 Abs3 VO (EG) 885/2006 entsprechenden Rechtsakt darstellt, kann darin keine denkunmögliche Gesetzesanwendung erkannt werden. Wenn die belangte Behörde die Ansicht vertritt, dass "zuständige Stelle" im Verfahren nach der VO (EG) 885 aus 2006, (betr die Zulassung von Zahlstellen) nicht eine Fachabteilung des Bundesministeriums, sondern der Bundesminister für Finanzen selbst ist, da dieser die Zahlstelle beim Zollamt Salzburg eingerichtet hat (§5 Abs1 WZVO), und die Einrichtung dieser Zahlstelle mittels Verordnung einen dem Art1 Abs3 VO (EG) 885 aus 2006, entsprechenden Rechtsakt darstellt, kann darin keine denkunmögliche Gesetzesanwendung erkannt werden.

Weiters keine Denkmöglichkeit durch die Annahme, dass die Bestimmung im Anhang I 1. B) ii) der VO (EG) 885/2006, wonach ein "Bediensteter" nur für eine der genannten Funktionen (Bewilligung, Auszahlung oder Verbuchung von Zahlungen) zuständig sein darf bzw dass seine Arbeit unter der Aufsicht eines zweiten Bediensteten stehen muss, nur auf jene Person abstellt, die diese Tätigkeit unmittelbar durchführt, nicht jedoch die in der Weisungshierarchie übergeordneten Organe betrifft. Die Schlussfolgerung der belangten Behörde, wonach diese Bestimmung nicht die Zusammenfassung dieser Funktionen in einer einheitlichen Dienststelle hindere, da ohnedies unterschiedliche "Bedienstete" für die verschiedenen Tätigkeiten eingesetzt werden, steht auch im Hinblick auf die Materialien zu §14 der Novelle zum AVOG, BGBl I 99/2006, der die Organisationsänderungen betreffend die Zahlstelle mit "EU-rechtlichen" Anforderungen rechtfertigt, nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht und ist jedenfalls vertretbar. Weiters keine Denkmöglichkeit durch die Annahme, dass die Bestimmung im Anhang römisch eins 1. B) ii) der VO (EG) 885 aus 2006,, wonach ein "Bediensteter" nur für eine der genannten Funktionen (Bewilligung, Auszahlung oder Verbuchung von Zahlungen) zuständig sein darf bzw dass seine Arbeit unter der Aufsicht eines zweiten Bediensteten stehen muss, nur auf jene Person abstellt, die diese Tätigkeit unmittelbar durchführt, nicht jedoch die in der Weisungshierarchie übergeordneten Organe betrifft. Die Schlussfolgerung der belangten Behörde, wonach diese Bestimmung nicht die Zusammenfassung dieser Funktionen in einer einheitlichen Dienststelle hindere, da ohnedies unterschiedliche "Bedienstete" für die verschiedenen Tätigkeiten eingesetzt werden, steht auch im Hinblick auf die Materialien zu §14 der Novelle zum AVOG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 99 aus 2006,, der die Organisationsänderungen betreffend die Zahlstelle mit "EU-rechtlichen" Anforderungen rechtfertigt, nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht und ist jedenfalls vertretbar.

Entscheidungstexte

- B 1578/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.2008 B 1578/07

Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung, Verwaltungsorganisation, Abgabenverwaltungsorganisation, EU-Recht, Finanzbehörden, Zollbehörden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1578.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at